

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Soziales und Integration**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6217**

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6217 – zuzustimmen.

23. 05. 2019

Der Berichterstatter:	In Vertretung des Vorsitzenden:
Jochen Haußmann	Dorothea Wehinger

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 30. Sitzung am 23. Mai 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – Drucksache 16/6217 – beraten.

Allgemeine Aussprache

Die stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, zur Beratung liege der Entschließungsantrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD (*Anlage*) vor.

Der Minister für Soziales und Integration verweist auf seine Ausführungen zur Einbringung des Gesetzentwurfs in der 91. Plenarsitzung am 15. Mai 2019 und unterstreicht, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde auf der Basis der Erkenntnisse über Entwicklungen seit dem letzten Jahr und auf der Basis von Dokumentationen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 und eine EU-Richtlinie zur Jugendforensik umgesetzt. Er bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Er kündigt an, zu Ziffer 1 des Entschließungsantrags werde ein Vertreter des Justizministeriums über den aktuellen Stand berichten.

Zu Ziffer 2 des Entschließungsantrags bringt er vor, der Aufwand, der heute für sein Haus absehbar sei, sei angegeben worden. Ein derartiges Grundsatzgesetz

enthalte aber bisweilen Faktoren, die sich derzeit gar nicht bemessen ließen. Es sei beispielsweise nicht absehbar, ob die Präventionsmaßnahmen griffen oder ob es Einweisungstypen gebe, bei denen eine dezentere und defensivere Vorgehensweise möglich sei. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form sei seines Erachtens eine Näherung an das, was erwartungsgemäß in nächster Zeit umzusetzen sei. Sein Haus führe – parallel zum Psychiatrieplan – ein ganz enges Monitoring durch.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, in der Plenardebatte der letzten Woche sei der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs intensiv thematisiert worden. Nach seinem Dafürhalten sei dem Ministerium für Soziales und Integration eine stimmige Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils vom letzten Jahr gelungen, die auf einer Linie mit dem Ansatz liege, der im Zusammenhang mit dem heiklen Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ ohnehin verfolgt werde. Die zusätzliche Absicherung durch eine richterliche Entscheidung sei in der vorgesehenen Form praktikabel und unterstütze die Beschäftigten in einer schwierigen Abwägungssituation.

Insbesondere die bereits angesprochene präventive Wirkung lasse sich jedoch erst einmal nicht genau beziffern. Überdies habe die Justiz hinsichtlich zusätzlicher Bedarfe eine eigene Definitionsmacht. Seine Fraktion werde daher den vorgelegten Entschließungsantrag ablehnen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, über den Inhalt des Gesetzentwurfs sei, wie bereits angesprochen worden sei, in der letzten Woche schon ausführlich diskutiert worden. Dieser Gesetzentwurf, der das besagte Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen solle, solle auf der einen Seite Rechtssicherheit für die Beschäftigten herstellen und auf der anderen Seite den Patientenschutz sicherstellen. Die CDU-Fraktion könne dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimmen.

Den Entschließungsantrag werde sie aber ablehnen, weil die diesbezügliche Entscheidung mehr oder weniger aufseiten der Justiz liege.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD hält es für kritisch, dass zum einen zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens kein Richter zur Verfügung stehe, um über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden. In diesem Zeitraum befänden sich somit sowohl das Personal als auch die Patienten in einer Grauzone.

Zum anderen sei zu befürchten, dass dem Datenschutz nicht gebührend Rechnung getragen werde, wenn durch das Einsichtsrecht untergebrachter Personen in ihre Patientenakte die Rechte des ärztlichen und pflegerischen Personals betroffen seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, wie er bereits in der Ersten Beratung im Plenum angekündigt habe, werde die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen. Die von seiner Vorrednerin vorgebrachten Bedenken teile er keineswegs. Er gehe davon aus, dass in den Krankenhäusern auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem Thema Fixierung sowohl tagsüber als auch nachts weiterhin sehr sorgfältig und sachgerecht umgegangen werde. Der Datenschutz sei sehr wichtig. Dieser werde seines Erachtens aber durchaus berücksichtigt.

Mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs und der Begründung stimme er überein. Seines Erachtens sei hier eine adäquate Lösung gefunden worden, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

Störend sei aber das, was nicht im Gesetzentwurf stehe. So sei der zusätzliche Bedarf an Richterstellen in der Begründung nicht erwähnt. Diesbezüglich sei in der Plenardebatte darauf verwiesen worden, dass der Kernbereich der Justiz von der Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwands ausgenommen sei. Das sei durchaus richtig, doch müssten seines Erachtens die zu erwartenden Mehrkosten an den Gerichten im Vorblatt bei den Kosten für öffentliche Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand) möglichst genau beziffert werden. Dieses Recht stehe dem Haushaltsgesetzgeber zu. Im Anhörungsentwurf sei zu lesen gewesen:

Ob die Gesetzesänderung die Schaffung neuer Richterstellen erfordert, wird eine Gesamtbetrachtung der Stellensituation in der Justiz anhand des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y zeigen.

Da die PEBB§Y-Berechnungen vorlägen, könnten seines Erachtens jetzt auch klare Aussagen darüber getroffen werden, wie die zusätzlichen Stellen zu beziffern seien und welche Kosten entstünden. Hier sehe er einen weißen Fleck. Daher sei der Entschließungsantrag gestellt worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP meint, wie sein Vorredner sehe auch er keine inhaltlichen Unstimmigkeiten. Terminlich sei der Gesetzentwurf gerade noch auf der Zielgeraden vorgelegt worden.

Er regt an, dass nach etwa einem Jahr ein Erfahrungsbericht sowohl über die Auswirkungen auf die Richterstellen als auch über die praktischen Erfahrungen vorgelegt werde – dann brauche dazu auch kein Antrag gestellt werden. Dabei zeige sich auch, ob es sinnvoll sei, die Zeit der Fixierung bis zur richterlichen Genehmigung von jetzt 30 Minuten auf künftig 60 Minuten auszudehnen, was in einer Expertenanhörung im Deutschen Bundestag vor Kurzem thematisiert worden sei.

Ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa führt aus, die Justiz habe sehr schnell auf das Fixierungsurteil reagiert, weil der daraus resultierende Mehrbedarf schnell erkannt worden sei. Von August bis Dezember 2018 sei daher die Zahl der eingehenden Fixierungsanträge erhoben worden. Im Schnitt seien dies 301 Fälle pro Monat. Auch das, was im Bereitschaftsdienst vor sich gehe, sei abgefragt worden. Dazu lägen aber noch keine validen, hundertprozentig richtigen Zahlen vor, sondern lediglich Schätzungen. Die 301 Fälle seien dann verbunden mit Schätzungen hochgerechnet worden. Daraus hätten sich ca. 20 Stellen für Richterinnen und Richter und sieben Stellen im Servicebereich ergeben.

Diese Stellen habe das Justizministerium in den laufenden Haushaltsverhandlungen gegenüber dem Finanzministerium bereits angemeldet. Damit sei das Ganze aus Sicht des Justizministeriums auch schon erledigt. Aus Sicht des Justizministeriums sei die Zahl nicht zu hoch gegriffen. Nach Aussagen des Justizministers in der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses sei die Zahl eher konservativ berechnet.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, warum die finanziellen Auswirkungen nicht im Gesetzentwurf stünden, wenn die Stellen im Haushalt doch angemeldet seien.

Der Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa teilt mit, zu den Kosten einer AKA-Richterstelle gebe es genaue Vorschriften. Anhand öffentlicher Tabellen könne im Prinzip umgerechnet werden, welche Kosten entstünden. Diese könne er auch gern mitteilen; das sei aber nicht die entscheidende Variable.

Der Minister für Soziales und Integration wendet ein, wenn das bei den vielen u. a. auch kleinteiligen Sachverhalten durchdekliniert werde, komme es zu Verwerfungen. Die Anzahl der Stellen sei benannt. Die Umsetzung hänge selbstverständlich auch davon ab, wie der Haushalt entschieden werde. Das Ministerium für Soziales und Integration verfolge gemeinsam mit dem Justizministerium ein Monitoring. Er warne aber dringend davor, hier mit absoluten monetären Zahlen zu agieren.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE will wissen, ob die Richter, für die die neu geschaffenen Stellen gedacht seien, ausschließlich für Begutachtungen zuständig seien.

Der Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa erläutert, sie trafen nicht ausschließlich Entscheidungen zu Fixierungen und führen diesbezüglich vor Ort. Vielmehr handle es sich um Betreuungsrichter, die mit allen Arten der Betreuungsgeschäfte und mit ganz normalem Richtergeschäft betraut seien.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bittet um Auskunft, ob diese Richter eine entsprechende Weiterbildung bzw. Vorkenntnisse benötigen, um die Sachverhalte prüfen zu können.

Der Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa erklärt, ein Betreuungsrichter verfüge über eine Spezialisierung. Ein Anfänger dürfe beispielsweise nicht sofort Betreuungsrichter werden. Es brauche Erfahrung und Fachkenntnisse im Betreuungsrecht. Durch Schulungen sei der Betreuungsrichter in der Lage, diese speziellen Fälle zu lösen.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD will wissen, ob es möglich wäre, zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens eine Art Bereitschaftsdienst der Richter einzurichten, damit dieser Zeitraum auch abgedeckt werde.

Der Minister für Soziales und Integration erläutert, das Urteil – nicht die Auslegung – sehe einen Bereitschaftsdienst von 6 Uhr morgens bis 21 Uhr abends vor. Da davon ausgegangen werde, dass in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr nur kurzfristig fixiert werde und da der Patient die Möglichkeit habe, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich überprüfen zu lassen, halte das Bundesverfassungsgericht eine richterliche Bereitschaft in der Nachtzeit nicht für erforderlich.

Im Übrigen erfülle die Dokumentation der Zwangsmaßnahmen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz die datenrechtlichen Vorgaben. Die Vorgehensweise des Melderegisters sei auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft worden.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD konstatiert, wenn der Gesetzentwurf dem Datenschutz Rechnung trage, könne die AfD-Fraktion dem Gesetz auch zustimmen.

Der Minister für Soziales und Integration bekräftigt, hier gebe es keinerlei Abweichung von der gesetzlichen Normierung.

Abstimmung

Der Entschließungsantrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss für Soziales und Integration dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/6217 zuzustimmen.

29. 05. 2019

Haußmann

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Anlage zu TOP 1
30. SozA/23. 05. 2019****Entschließungsantrag****der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6217****Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. zum Ausgleich der Mehrbelastungen an den Amtsgerichten sowohl im betreuungsgerichtlichen als auch im bereitschaftsrichterlichen Bereich, die in Folge der Einführung des Richtervorbehaltes für Fixierungsmaßnahmen entstehen, die zusätzlich notwendigen Personalstellen vorzusehen und ordnungsgemäß bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen;
2. den Landtag bei finanzwirksamen Gesetzentwürfen zukünftig neben den zu erwartenden Kosten für den Erfüllungsaufwand verlässlich über konkret zu erwartende (weitere) Kosten für die öffentlichen Haushalte möglichst genau zu informieren.

23. 05. 2019

Hinderer, Kenner, Wölfle SPD

Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung erwähnt im Vorblatt (unbezahlte) „Mehrkosten bei den Gerichten“ sowie in der Begründung eine zu erwartende „Mehrbelastung“ der Amtsgerichte. Er weist jedoch dafür keine zusätzlichen Kosten aus. In der Begründung wird seitens des Ministerium der Justiz und für Europa aufgrund der geschätzten Fälle nach dem für die Justiz maßgeblichen Personalbedarfsrechnungssystem „PEBB§Y“ „zunächst von einem Personalmehrbedarf im Höheren Dienst von 20,10 Arbeitskraftanteilen (AKA) und bei den Serviceeinheiten von 7,20 AKA ausgegangen“.

Die Landesregierung bringt jedoch nicht klar zum Ausdruck, ob diese Stellen tatsächlich bzw. in diesem Umfang erforderlich sind und wenn ja, ab wann. Angesichts der aus der Justiz berichteten Auslastung der Gerichte ist die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen unausweichlich. Nur so ist die zwingende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich sicherzustellen.

Kosten, die voraussichtlich in Folge eines Gesetzes entstehen und nicht unter den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung fallen, weil sie etwa dem Personal- und Sachaufwand im sogenannten justiziellen Kernbereich zuzurechnen sind, sind im

Gesetzentwurf dem Landtag unter Kosten für die öffentlichen Haushalte möglichst genau zu beziffern. In diesem Gesetzentwurf geht es immerhin um mögliche jährliche Mehrkosten von über 2 Mio. Euro.